

# Stiftungsurkunde

der Stiftung Pro Senectute  
Fassung 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>Stiftungsurkunde</b>	Seite 3
<b>Stiftungsreglement</b>	Seite 8
Kantonale/interkantonale Pro Senectute-Organisationen (PSO)	Seite 11
Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz	Seite 12

## Vorbemerkung

Am 23. Oktober 1917 wurde unter dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Stiftung «Für das Alter» in Winterthur ins Leben gerufen. Die formelle Gründung der Stiftung erfolgte am 10. Juli 1918 in Bern. Die juristische Errichtung der Stiftung sowie die Eintragung ins Handelsregister folgten im März bzw. April 1921.

1990 wurden Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement grundlegend revidiert. Eine entscheidende Neuerung bestand darin, dass sich die bisherigen Kantonalkomitees als eigenständige Stiftungen oder Vereine konstituieren konnten. Weitere Anpassungen erfolgten 2007. Mit der Revision 2014 erfolgte der Verzicht auf die bisherige Stiftungsversammlung, deren Aufgaben – soweit rechtlich möglich – von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen übernommen wurden. Urkunde und Reglement wurden in der vorliegenden Fassung durch die Eidg. Stiftungsaufsicht im Eidg. Departement des Innern am 28. April 2020 genehmigt.

# Stiftungsurkunde

## Art. 1 Name, Sitz

---

Unter dem Namen **Pro Senectute** – in der Folge **Pro Senectute Schweiz** genannt – besteht eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1917 gegründete schweizerische Stiftung mit Sitz in Zürich.

## Art. 2 Zweck

---

- 1 Zweck der Stiftung ist, das Wohl der älteren Menschen in der Schweiz zu erhalten und zu heben.
- 2 Zusammen mit anderen privaten oder mit öffentlichen Institutionen kann die Stiftung auch zum Wohl anderer Bevölkerungsgruppen beitragen.

## Art. 3 Finanzierung

---

- 1 Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten mit selbst erarbeiteten Mitteln sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- 2 Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 4 Organe

---

- 1 Stiftungsorgane sind die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen (PSO), der Stiftungsrat, die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz, die Revisionsstelle und die Rekurskommission.
- 2 Beratendes Organ des Stiftungsrates ist die Konferenz der Geschäftsleitenden der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen.
- 3 Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen sind eigenständige Stiftungen oder Vereine und organisieren sich in vier Regionalkonferenzen.

## Art. 5 Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute–Organisationen

---

- 1** Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute–Organisationen setzt sich wie folgt zusammen:

### Mitglieder mit Stimmrecht

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz bzw. Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der kantonalen/ interkantonalen Pro Senectute–Organisationen. Im Verhinderungsfall darf eine Stellvertretung aus dem Kreis des strategischen Leitungsorgans delegiert werden.

### Mitglieder mit beratender Stimme

- a) die Mitglieder des Stiftungsrates
- b) die Geschäftsleitenden der kantonalen/interkantonalen Pro Senectute–Organisationen
- c) die Mitglieder der Rekurskommission

- 2** Der Stiftungsrat kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

- 3** Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute–Organisationen nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Verabschiedung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements, die vom Stiftungsrat unterbereitet werden.
- b) Genehmigung von Vision und Strategie.
- c) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die vom Stiftungsrat unterbereitet werden.
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird gleichzeitig zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz gewählt.
- f) Wahl der freien Mitglieder des Stiftungsrates.
- g) Bestätigung der von den Regionalkonferenzen und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nominierten Mitglieder des Stiftungsrates.
- h) Wahl der Revisionsstelle für die konsolidierte Jahresrechnung der Gesamtorganisation, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen wird.
- i) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission.
- j) Behandlung von Anträgen.

## Art. 6\*

---

\* Art. 6 entfällt; Aufgaben gemäss Entscheid der Stiftungsversammlung vom 24. Juni 2014 neu in Art. 5 Abs. 3 enthalten.

---

## Art. 7 Stiftungsrat

---

- 1** Der Stiftungsrat ist das oberste Organ von Pro Senectute Schweiz und besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsidentin oder Präsident
  - b) vier frei von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählte Mitglieder
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Regionalkonferenzen
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft
- 2** Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählt wird.
- 3** Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Stiftungsrates drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 4** Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 5** Die Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz untersteht dem Stiftungsrat. Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 6** Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Stiftungsrates kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7** Die in Art. 5 Abs. 3 lit. a), c) und h) genannten Aufgaben sind unentziehbare Aufgaben des Stiftungsrates. Weitere Aufgaben des Stiftungsrates können in einem Reglement festgelegt werden.

## Art. 8 Kantonale/interkantonale Pro Senectute-Organisationen

---

- 1** Die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen sorgen für die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 2** Sie sind eigene Rechtspersönlichkeiten und organisieren sich in Form einer Stiftung oder eines Vereins.
- 3** Sie führen eigene Rechnungen, beschaffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten finanziellen Mittel und können durch Beiträge der öffentlichen Hand und von Pro Senectute Schweiz unterstützt werden.
- 4** Im Rahmen von Leistungsverträgen mit dem Bund sowie bei der Realisierung zentraler Aufgaben der Stiftung sind die kantonalen/interkantonalen Pro Senectute-Organisationen gleichermassen wie Pro Senectute Schweiz an genehmigte Verträge und ausführende Beschlüsse gebunden.

## **Art. 9 Geschäfts- und Fachstelle von Pro Senectute Schweiz**

---

- 1** Pro Senectute Schweiz wird operativ durch die Geschäfts- und Fachstelle geführt.
- 2** Die Geschäfts- und Fachstelle untersteht der Direktorin oder dem Direktor.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

---

- 1** Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der schweizerischen Stiftung bezüglich der eigenen und der Bundesmittel sowie die Verwendung der eigenen Mittel auf ihre Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen.
- 2** Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- 3** Sie wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar.

## **Art. 11 Rekurskommission**

---

- 1** Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen gewählt werden.
- 2** Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 3** Jeder Entscheid des Stiftungsrates im Zusammenhang mit der Verteilung der Beiträge gemäss Leistungsverträgen mit dem Bund kann innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

## **Art. 11a Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

---

- 1** Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind im Rahmen des Gesetzes für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- 2** Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung

---

- 1 Die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Pro Senectute-Organisationen sowie der Genehmigung durch die Eidg. Stiftungsaufsicht.
- 2 Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## Art. 13 Übergangsbestimmungen

---

- 1 Die bei Inkrafttreten der Änderungen der Urkunde gewählten Stiftungsratsmitglieder behalten ihre Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- 2 Die Stiftungsversammlung wird per 1. Juli 2014 aufgehoben.

## Art. 14 Inkrafttreten

---

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt alle früheren Fassungen. Sie wurde an der Präsidentenkonferenz vom 23. Juni 2020 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidg. Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt.



**Eveline Widmer-Schlumpf**  
Präsidentin Stiftungsrat  
Pro Senectute Schweiz



**Alain Huber**  
Direktor  
Pro Senectute Schweiz

Publikation Juni 2020

Das vorliegende Dokument ist auch in  
französisch und italienisch erhältlich.

## **Pro Senectute Schweiz**

Lavaterstrasse 60  
Postfach  
8027 Zürich

Tel. 044 283 89 89

[info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch)  
[prosenectute.ch](http://prosenectute.ch)